

Verzicht auf die Ermittlung eines den wirklichen Vorgängen und der Außenwelt völlig entsprechenden Sachverhalts. Nur eine Würdigung der Verhandlungsergebnisse, nur eine Version kann richtig sein. Wenn also auch im sozialistischen Prozeß an dem fortschrittlichen Grundsatz, daß die Würdigung der Beweise auf Grund der Überzeugung der erkennenden Richter erfolgt, selbstverständlich festzuhalten ist, so darf diese Überzeugung niemals bloß subjektiver Natur sein, sondern sie muß objektiv begründet werden.

Die Rekonstruktion des Sachverhalts-zur Findung einer richtigen Entscheidung ist kein mathematisches Problem, das in einem reinen Denkvorgang, ohne Rücksicht auf die Weltanschauung des Forschers, richtig gelöst werden kann. Bei der gerichtlichen Würdigung eines Beweises spricht die Weltanschauung des Richters und sein auf dieser Weltanschauung beruhendes Rechtsbewußtsein ein gewichtiges Wort. Das sozialistische Rechtsbewußtsein ist nichts Subjektives, Unüberprüfbares, es ist keineswegs einem unbestimmten, kaum kontrollierbaren Rechtsgefühl gleichzuhalten, auch wenn ein solch unklares spontanes Rechtsgefühl eine wichtige Vorstufe für die Gewinnung eines klaren Rechtsbewußtseins sein kann. Das sozialistische Rechtsbewußtsein beruht auf den Erkenntnissen des wissenschaftlichen Marxismus-Leninismus, vor allem den Erkenntnissen der materialistischen Dialektik und des historischen Materialismus, der Wissenschaft vom Wesen des Staates und des Rechts. Die Feststellung von Tatsachen, aus denen Schlußfolgerungen auf die Stellung der Verfahrensbeteiligten in und zu der sozialistischen Gesellschaft, ihren ideologischen Entwicklungsstand, die Motive ihres Handelns und damit auch auf die tieferen Ursachen des Konflikts gezogen werden können, bedarf eines sehr entwickelten sozialistischen Rechtsbewußtseins, das wiederum auf einem tiefen Eindringen in die Dialektik beruht.

Jede Würdigung der Ergebnisse einer Hauptverhandlung — dieser Ausdruck kann für den neuen Prozeß unbedenklich gleichbedeutend mit dem Worte Beweisergebnisse verwendet werden — muß nicht nur den Gesetzen der formalen Logik entsprechen, sondern sie muß so gehalten sein, daß man daraus erkennt, ob sie dem sozialistischen Rechtsbewußtsein voll entspricht. Sie muß in beiden Richtungen ohne weiteres überprüfbar sein. Hält sie einer solchen Überprüfung nicht stand, muß die Entscheidung im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden. Keinesfalls soll aber die Überzeugung des höheren Gerichts einfach an die Stelle des nachgeordneten Gerichts treten.

Die Unmittelbarkeit in der Beweisaufnahme und die Erforschung der objektiven Wahrheit

Der unmittelbare Eindruck ist zuverlässiger, als der mittelbare. Jede Wiedergabe von Eindrücken in mündlicher oder schriftlicher Form ist eine Fehlerquelle. Diese uralte Erfahrung verlangt, daß das Gericht, soweit irgend möglich, nur auf Grund solcher Prozeßergebnisse entscheiden soll, die unmittelbar von ihm gewonnen wurden⁸.

Das bürgerliche Prozeßverfahren erkennt zwar das Prinzip der Unmittelbarkeit an, aber in der Gesetzgebung und in der Praxis ist es stark verkümmert. Die Aufnahme von Beweisen durch ersuchte oder beauftragte Richter ist im großen Umfang üblich. Dafür, daß auch bei Richterwechsel nur die Richter entscheiden, welche die wesentlichsten Beweisergebnisse selbst entgegengenommen haben, ist in keiner Weise gesorgt. Im äußersten Fall verlangt man bei Richterwechsel, wie

z. B. gemäß § 412 der Österreichischen Zivilprozeßordnung, einen Vortrag des Vorsitzenden über die bisherigen Beweisergebnisse. § 309 der geltenden ZPO geht nicht einmal so weit. Man behandelt die Dinge rein ökonomisch und fürchtet den mit der konsequenten Durchführung des Unmittelbarkeitsprinzips angeblich verbundenen untragbaren Kostenaufwand. Die Versendung der Akten an ein ersuchtes Gericht ist bei der ständigen Überbeschäftigung der bürgerlichen Gerichte ein beliebtes, allerdings nur vorübergehend wirksames „Entlastungsmittel“.

Für den sozialistischen Prozeß muß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht die Regel sein; denn die Würdigung von mittelbaren Prozeßergebnissen, die von einem ersuchten oder beauftragten Richter gewonnen wurden und dem erkennenden Gericht ohne persönlichen Eindruck nur in der Form von Protokollen, mögen die Protokolle auch niefleh so sorgfältig abgefaßt sein, zur Verfügung stehen, kann niemals eine so zuverlässige Grundlage für die Ermittlung der objektiven Wahrheit geben wie eine unmittelbare Beweisaufnahme. Außerdem ist noch folgendes zu beachten:

Während es im bürgerlichen Prozeß mit seiner eng begrenzten „species facti“ immerhin noch möglich ist, dem ersuchten oder beauftragten Richter einen für seine Zwecke ausreichenden Auftrag zu erteilen, ist es im sozialistischen Verfahren, das weit tiefer geht, dessen jeder einzelne Akt erzieherisch, von Wirkung auf die ideologische Einstellung der Beteiligten sein soll, ungleich schwieriger, den Auftrag an die um die Beweisaufnahme ersuchten Richter so zu gestalten, daß diese in jeder möglichen Situation das Richtige treffen. Der Aufwand, der mit der Erteilung derart umfangreicher und exakter Aufträge verbunden ist, wird fast ebenso groß sein, wie wenn die Beweisaufnahme unmittelbar erfolgt. Trotzdem werden die Ergebnisse meist unbefriedigend, jedenfalls aber nicht ganz zuverlässig bleiben.

Von diesem Prinzip muß es aber gewisse Ausnahmen geben.

Sollten die Kosten der unmittelbaren Beweisaufnahme oder der Verlust an Arbeitszeit, die durch eine unmittelbare Beweisaufnahme entstehen würden, in keinem Verhältnis zu der ökonomischen oder gesellschaftlichen Bedeutung des Prozesses stehen, so wird man die Beweisaufnahme durch ein ersuchtes Gericht zugestehen müssen. Das muß allerdings eine Ausnahme bleiben, die das Gericht ausdrücklich feststellen muß. Jeder Rückfall in die bürgerliche „Entlastungsmethode“ ist indiskutabel. Dagegen wird das Institut des beauftragten Richters, also die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des erkennenden Richterkollegiums, völlig zu beseitigen sein. In der Praxis war dies bisher stets der Vorsitzende. Diese Einrichtung lief auf eine Beeinträchtigung des Schöffenprinzips bei der Beweisaufnahme hinaus. Aus diesem Grunde wird bereits heute die Ansicht vertreten⁹, daß solche Beauftragungen unzulässig sind.

In Zukunft wird man dann, wenn ein Beweis nicht im Gerichtsgebäude aufgenommen werden kann, in der Regel die Hauptverhandlung ganz oder teilweise dort durchführen, wo ein solcher Beweis aufzunehmen ist.

Die Grundsätze des Zivilverfahrens für die Sowjetunion haben im Artikel 12 Abs. 2 dieselbe Konsequenz gezogen und legen fest, daß alle Beweise in der Sache¹⁰ von dem erkennenden Gericht aufzunehmen sind.

Die neue Verfahrensordnung muß dafür sorgen, daß auch bei Richterwechsel nur die Richter an der Ent-

⁸ Diese Erfahrung verlangt allerdings auch, in der Regel dem unmittelbaren Beweis den Vorzug vor dem mittelbaren, dem Sachbeweis den Vorzug vor dem Zeugenbeweis zu geben, ohne daß aber deswegen gesetzliche Beweisregeln aufgestellt werden können, wie dies z. B. im Recht des Feudalismus der Fall war.

⁹ vgl. Vorbemerkungen zum fünften Teil der amtlichen Ausgabe der Zivilprozeßordnung, Berlin 1959.

¹⁰ Der Ausdruck „Sachbeweise“ in der Übersetzung in „Staat und Recht“ 1960, Heft 9, S. 1585, ist irreführend. Es muß richtig heißen: Beweise in der Sache.